Formel sagen, daß über ihren Sinn niemals Klarheit geschaffen worden ist.

Die Reichsregierung formuliert einen anderen Vorschlag, der mit den Grundsätzen des Paktes kaum vereinbar erscheint; indem sie anregt, daß die Einhaltung der abzuschließenden Vereinbarungen durch ein Schiedsgericht sichergestellt werde, dessen Entscheidungen obligatorisch sein sollten, schaltet sie nicht nur jedes Eingreifen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes aus, sondern scheint auch im voraus sogar die Zuständigkeit des Rates abzulehnen. Würde im Falle der Verletzung eines der Nichtangriffsverträge, deren Abschluß Deutschland beabsichtigt, diese Verletzung unter die Zuständigkeit des Völkerbundspaktes fallen?

VIII. Die Reichsregierung scheint sich nur mit größter Umsicht auf den Weg der Rüstungsbegrenzung begeben zu wollen. Die Begrenzung der Luftrüstungen scheint von dem deutschen Plan weder vom qualitativen noch vom quantitativen Gesichtspunkt aus in Betracht gezogen zu werden. Was die Landrüstungen anlangt, so ist eine quantitative Begrenzung nicht einmal vorgeschlagen, und wenn von einer qualitativen Begrenzung gesprochen wird, so wird doch nichts gesagt von dem Ausbau eines wirksamen Kontrollsystems, das die unerläßliche Vorbedingung dafür wäre.

Allerdings schlägt die deutsche Regierung vor, daß

der Humanisierung des Krieges Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

Die französische Regierung kann nicht daran denken, einen solchen Vorschlag jemals abzulehnen. Aber, wichtiger als den Krieg zu humanisieren, ist es, ihn unmöglich zu machen, indem man gegen den eventuellen Angreifer das wirksame und sofortige Vorgehen der Gesamtheit organisiert, unverzüglich in das von Deutschland vorgeschlagene Verbot des Abwurfs von Stick-, Gift- oder Brandbomben aus der Luft bereits in dem Genfer Protokoll von 1925 enthalten, das die französische Regierung ratifiziert hat.

IX. Der deutsche „Friedensplan" enthält Vorschläge über die Besserung der deutsch-französischen Beziehungen. Die französische Regierung hat davon Kenntnis genommen. Aber es versteht sich von selbst, daß Absichten dieser Art, soweit sie

die Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland

betreffen, in dem System allgemeiner Abkommen, die gegenwärtig in Aussicht genommen sind, nicht an ihrem Platze sind. Damit ist der Völkerbund, soweit es sich um die allgemeinen Probleme der moralischen Abrüstung handelt, bereits befaßt worden, und wichtige Vorarbeiten sind geleistet worden, die, wenn der Augenblick gekommen ist, für die unmittelbaren Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland maßgebend sein sollen.

X. Was die Einhaltung der Verpflichtungen, die die französische Regierung übernimmt, durch Frankreich betrifft, so bedarf es zu ihrer Sicherstellung keiner Verfahren, die den Grundsätzen der französischen Verfassung zuwiderlaufen.

Zum Schluß der Denkschrift heißt es dann: Keine europäische Regierung kann sich auf den Abschluß neuer Abkommen einlassen, ehe sie hierauf eine klare Antwort vernommen hat. Und noch unmittelbarer kann der deutschen Regierung eine andere Frage gestellt werden: Erkennt Deutschland ohne jeden Vorbehalt das territoriale und politische Statut des gegenwärtigen Europa an? Erkennt es an, daß die Einhaltung dieses Statuts durch Abkommen auf der Grundlage der gegenseitigen Hilfeleistung garantiert werden kann?

Die 24 Punkte des Friedensplanes.

Die französische Regierung veröffentlicht ihre Gegenvorschläge zum Friedensplan in Gestalt einer Erklärung, die mit der Versicherung beginnt, daß die französische Regierung den Frieden mit allen, den Frieden in der Gleichberechtigung und Ehre wünscht. Die Erklärung führt dann in ihrem Teil I

folgende Grundsätze

an:

1. Der erste Grundsatz für internationale Beziehungen muß die Anerkennung der Gleichberechtigung und der Unabhängigkeit aller Staaten ebenso wie die Achtung vor übernommenen Verpflichtungen sein.

2. Es gibt keinen dauerhaften Frieden zwischen den Völkern, wenn dieser Friede Veränderungen unterworfen ist, die sich aus den Bedürfnissen und dem Ehrgeiz eines jeden Volkes herleiten.

3. Es gibt keine wahre Sicherheit in den internationalen Beziehungen, wenn alle Konflikte, die zwischen den Staaten auftreten könnten, nicht nach dem internationalen, für alle obligatorischen Recht gelöst werden, das durch ein internationales, unparteiisches, souveränes Gericht ausgelegt wird und das durch die Kräfte aller in der internationalen Gemeinschaft vereinigten Mitglieder garantiert wird.

4. Die Gleichberechtigung ist kein Hindernis dafür, daß ein Staat in gewissen Fällen freiwillig und im Allgemeininteresse die Ausübung seiner Oberhoheit und seiner Rechte beschränkt.

5. Diese Beschränkung ist vor allem in der Frage der Rüstungen notwendig, um jede Gefahr der Hegemonie eines stärkeren Volkes über die schwächeren Völker auszuschließen.

6. Die bestehende Ungleichheit zwischen den Völkern muß im Schoße der internationalen Gemeinschaft durch den gegenseitigen Beistand gegen jede Verletzung des internationalen Rechts ausgeglichen werden.

7. Wenn der gegenseitige Beistand im universellen Rahmen des Völkerbundes derzeit noch nur schwer in rascher und nützlicher Form zu verwirklichen ist, so muß hier mit regionalen Abkommen ausgeholfen werden.

In einem mit II bezeichneten Teil werden dann

folgende „Politische Dispositionen" vorgeschlagen:

8. Eine typische regionale Einheit ist in Gestalt Europas vorhanden, dessen eigene Entwicklung die Organisierung der Sicherheit auf den oben angeführten Grundlagen sehr viel leichter macht.

9. Selbst wenn die Erfahrung lehren sollte, daß Europa ein zu weites Gebiet ist, um die kollektive Sicherheit durch gegenseitigen Beistand oder Abrüstung durchzuführen, so muß hier mit der Organisierung von regionalen Verständigungen im europäischen Rahmen eingesetzt werden.

10. Diese Organisation muß einem europäischen Ausschuß übertragen werden, der im Rahmen des Völkerbundes gegründet wird.

11. Das internationale Recht fordert die Achtung vor den Verträgen.

Kein Vertrag kann als unveränderlich angesehen werden, aber kein Vertrag kann einseitig zurückgewiesen werden.

In der Neuorganisierung Europas, wo alle gleichberechtigten Völker sich freiwillig vereinigen, wird sich jeder Staat verpflichten, den Territorialbestand seiner Mitglieder zu achten, der nur im Einverständnis mit allen geändert werden kann. Keine Forderung auf Abänderung kann vor 25 Jahren eingebracht werden. Die europäischen oder regionalen Verträge, die die Unabhängigkeit der Staaten betreffen, ebenso wie jede nach Vereinbarung angenommene Beschränkung der Souveränität, besonders in der Frage der Rüstungen, werden unter die gemeinsame Garantie der vereinigten Mächte gestellt. Zu diesem Zweck sind besondere Dispositionen vorgesehen, um nach der durch die maßgebende internationale Autorität festgestellten Verletzung dieser Verträge Sanktionsmaßnahmen ergreifen zu können, die, wenn es sein muß, bis zur Anwendung von Gewalt, zum Zwecke der Wiederherstellung des internationalen Rechts gehen können.

12. Um den Pflichten des gegenseitigen Beistandes gerecht zu werden, werden die im europäischen oder im regionalen Rahmen vereinigten Staaten

eine besondere und ständige militärische Streitmacht

unterhalten, die auch Luftstreitkräfte und Marine umfaßt, und die dem Europa-Ausschuß oder dem Völkerbund zur Verfügung steht.

13. Die ständige Kontrolle über die Durchführung der Verträge im europäischen oder regionalen Rahmen wird durch den Europa-Ausschuß organisiert. Alle vereinigten europäischen Staaten verpflichten sich, diese Kontrolle zu erleichtern und die Durchführung der Beschlüsse, die diese Kontrolle hervorrufen könnte, sicherzustellen.

14. Nachdem die kollektive Sicherheit im europäischen oder regionalen Rahmen durch den gegenseitigen Beistand organisiert worden ist, wird zu einer weitgehenden Abrüstung aller Beteiligten geschritten.

Die Rüstungsbeschränkung eines jeden Staates wird durch Zweidrittelmehrheit des Europa-Ausschusses oder durch irgendein anderes Organ bestimmt, das vom Völkerbundsrat ausersehen worden ist.

Jeder Staat hat das Recht, einen ständigen internationalen Schiedsgerichtshof anzurufen, der zu diesem Zweck vom Völkerbundsrat geschaffen wird, und der beauftragt sein wird, besonders über die Durchführung der im Artikel 5 niedergelegten Grundsätze zu wachen.

15. Alle augenblicklich im europäischen Rahmen bestehenden Verträge ebenso wie diejenigen, die in Zukunft zwischen zwei oder drei Mitgliedern der europäischen Gemeinschaft abgeschlossen werden könnten, müssen dem Europa-Ausschuß unterbreitet werden, der mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann, ob sie mit dem europäischen Pakt oder den regionalen europäischen Pakten, wie sie in Artikel 8 und 9 vorgesehen sind, vereinbar sind. Diese Dispositionen werden ebenso auf die wirtschaftlichen wie die politischen Abkommen angewandt.

Abschnitt III der Erklärung trägt die Überschrift:

Der Wirtschaftsfriede.

16. Wenn es als feststehend angesehen werden kann, daß der Wohlstand der Völker und, ohne vom Wohlstand zu sprechen, die Verminderung ihrer augenblicklichen Leiden nur durch die Festigung eines dauerhaften und auf gleichen und ehrlichen Beziehungen aufgebauten Friedens erreicht werden kann, so muß nach der Beendigung des politischen Werks der Herstellung des Friedens die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Völker organisiert werden.

17. Die

rationelle Organisierung des gegenseitigen Austauschs

stellt die Grundlage der wirtschaftlichen Zusammenarbeit dar.

18. Die Erweiterung der Absatzgebiete stellt eine erste Lösung dar. Eine erste Erweiterung muß in einem Meistbegünstigungssystem gefunden werden, das auf den europäischen Austausch angewandt wird. Wirtschaftliche Sonderbeziehungen kann man sogar bis zur teilweisen oder vollständigen Zollunion führen, wodurch die wirtschaftlichen Bedingungen verschiedener europäischer Bezirke fühlbar verbessert würden.

19. Die

Sicherheit im Warenaustausch

ist ein zweiter Faktor des wirtschaftlichen Fortschritts. Einerseits muß der Warenaustausch durch eine internationale oder mindestens europäische Konvention geschützt werden, um Garantien zu schaffen gegen die Mißbräuche des mittelbaren oder unmittelbaren Protektionismus. Der Konventionsentwurf für eine gemeinsame wirtschaftliche Aktion, der im Jahre 1931 vom Völkerbund aufgestellt worden ist, muß zu diesem Zweck wieder aufgegriffen werden. Andererseits muß der internationale Warenaustausch geschützt werden gegen das mißbräuchliche Eingreifen der Staaten. Der

Abschluß eines europäischen Zollwaffenstillstandes,

der durch einen fühlbaren Ausgleich der Währungen in Europa möglich gemacht würde, ist ebenso notwendig wie die Schaffung eines internationalen Warenaustausch-Gerichtshofes, der die Kündigung der Handelsabkommen und den Abbruch wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern verhindern würde, die der Regularisierung und der Entwicklung des Warenaustausches so nachteilig sind. Schließlich müssen die Währungsschwankungen und die Verknappung des internationalen Kredits bekämpft werden, und zwar besonders durch eine Geld- und Kreditorganisation im europäischen Rahmen.

20. Die doppelte Notwendigkeit eines gemeinsamen Rohstoffreservoirs und eines Absatzgebietes für den Überschuß der europäischen Erzeugung müssen zu einer

Revision gewisser Kolonialstatute

führen, nicht auf dem Gebiete der politischen Souveränität, sondern unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit der wirtschaftlichen Rechte und der Kreditzusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten, die sich als Gesellschafter und nicht als Rivalen betrachten müssen, nachdem die kollektive Sicherheit und der gegenseitige Beistand durchgeführt sein werden.

21. Alle diese Probleme müssen, sobald die politische Sicherheit wiederhergestellt sein wird, durch eine Sonderabteilung des Europaausschusses behandelt werden, bevor sie, falls dies notwendig erscheint, dem Völkerbund oder einer allgemeinen Konferenz unterbreitet werden, zu der auch die Nichtmitgliedstaaten des Völkerbundes einzuladen wären.

Der Teil IV enthält

die Schlußdispositionen.

22. In dem vorliegenden Friedensplan darf nichts als dem Völkerbundspakt entgegengesetzt oder als der Durchführung des Völkerbundspaktes Hindernisse bereitend betrachtet werden.

Der Plan, und falls ein solcher notwendig werden sollte, der provisorische Pakt, müssen so abgestimmt werden, daß Abkommen Rechnung getragen wird, die zwischen den Vertragschließenden abgeschlossen werden könnten.

23. Es wird angeregt, daß die in dem vorliegenden Plan angeführten Organisationen soweit wie möglich solche sein sollen, die bereits innerhalb des Völkerbundes bestehen oder daß der Völkerbund aufgefordert wird, die Organisationen zu schaffen, die noch nicht bestehen.

Die endgültige Zustimmung zum Friedensplan setzt die Zustimmung zum Völkerbundspakt voraus,

dessen Grundsätze das oberste Gesetz der Vertragschließenden bleiben.

24. Die Nichtzustimmung zu diesem Plan seitens dieses oder jenes Staates der europäischen Gemeinschaft würde das Inkraftsetzen des Planes zwischen den anderen Staaten, die sich zu dem Plan bekennen, nicht hindern. Der Plan müßte nur entsprechend abgeändert werden, besonders soweit die Organisierung der kollektiven Sicherheit, des gegenseitigen Beistandes und der Abrüstung in Frage käme.

*

Versailles-Geist.

Im deutschen Volk wird wohl niemand etwas anderes erwartet haben, als daß die französische Diplomatie auf ihren alten Geleisen weiterfahren würde. Aber es dürfte nicht nur in Deutschland, sondern weit über die Grenzen des Deutschen Reiches hinaus bei allen friedliebenden Elementen der europäischen Völker Befremden erregen, daß die französische Regierung in nichts ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat, die deutschen Friedensvorschläge, die wirklich ehrlich und ernsthaft gemeint waren, in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die französische Regierung stimmt in ihren beiden Denkschriften wieder die altbekannte Weise an, die einst Herr Briand im Konzert der europäischen Völker so geschickt zum Besten zu geben pflegte, ohne daß diesen Sirenenklängen des Herrn Briand ein besonders freundlich zustimmendes Echo antwortete.

Wenn man die französische Denkschrift durchliest, dann kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die französische Diplomatie, starrköpfig wie sie ist, mit der Entwicklung in der europäischen Politik nicht Schritt zu halten vermag und daß die französische Regierung an dem System der kollektiven Sicherheit und wie die Programmpunkte Frankreichs alle heißen, die aus dem Versailler System sich ergaben, unbedingt festzuhalten gewillt ist. Man kann gewiß über Vorschläge zur Sicherung und Wahrung des europäischen Friedens verschiedener Meinung sein, aber das wird niemand in der Welt bestreiten können, daß die deutschen Friedensvorschläge klar und eindeutig waren, während die französischen Gegenvorschläge einerseits sich zum großen Teil auf juristischen Formelkram stützen, andererseits nicht den praktischen Zielen der europäischen Friedensbemühungen entsprechen.

Man muß wirklich die Frage stellen: Was will Frankreich eigentlich? Vor dem 7. März mußte man immer noch annehmen, es sei aufrichtig und ausschließlich um seine Sicherheit besorgt. Da kam das großzügige deutsche Angebot, das für 25 Jahre den Frieden sichern will, das unter englische und italienische Garantie gestellt, durch einen Luftpakt ergänzt und mit Ausführungsbestimmungen über militärischen Beistand für den Fall eines Angriffs versehen ist, an der jeder Politiker und Militär, dem es um Sicherheit seines Landes geht, nichts auszusetzen haben kann. Nun kommt die französische Regierung wieder mit allen möglichen Wünschen nach Aufklärungen und scheut sich sogar nicht, den ehrlichen deutschen Friedenswillen in grober Weise zu verdächtigen. Um aus der französischen Denkschrift nur einen Punkt herauszugreifen: Ist die französische Diplomatie so weltfremd geworden, daß sie überhaupt mit der Möglichkeit eines Paktes zwischen Deutschland und der Sowjetunion rechnet? Es dürfte den französischen Diplomaten nicht unbekannt sein, wie der Bolschewismus selbst in ihrem eigenen Lande, in Frankreich, von Tag zu Tag in verstärktem Maße seine Unterminierarbeit ins Werk setzt, während die französischen Diplomaten außerdem wissen müßten, daß Deutschland und sein Volk genügend böse Erfahrungen mit dem Träger des bolschewistischen Gedankens, dem Kommunismus, gemacht hat, so daß zwischen diesen beiden politischen Exponenten niemals eine Brücke geschlagen werden kann. Aus England, aus Frankreich selbst oder aus anderen vom Kommunismus bedrohten Ländern sind genügend einsichtige Stimmen zu verzeichnen gewesen, die die große Gefahr des Bolschewismus für die Welt erkannt und mit Recht ihre Regierungen gewarnt haben, diese Gefahr nicht zu unterschätzen. Und da kommt

SLUB
Wir führen Wissen.
Heimatmuseum
der Stadt Wilsdruff
WILSDRUFF